



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

Bundesministerium für Gesundheit

BKK Bundesverband GbR

Aufsichtsbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1648

FAX +49 (0) 228 619 - 1866

E-MAIL Thimo.Hein@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Hein

DATUM 25. Januar 2012

AZ II3 - 4927.6-135/2007

(bei Antwort bitte angeben)

**Wahltarife mit Selbstbehalt gem. § 53 Abs. 1 SGB V  
- Teilnahmeberechtigter Personenkreis / Anpassung der Satzungsregelungen -**

**Urteil des Bundessozialgerichts vom 08. November 2011 (B 1 A 1/11 R)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht (BSG) hat im Rahmen des o.g. Urteils grundlegende Aussagen zur Anwendung des § 53 Abs. 1 SGB V (insbesondere zum teilnahmeberechtigten Personenkreis) getroffen, die unmittelbare Auswirkung auf die Durchführung und Gestaltung von Selbstbehalt-Wahlтарifen als auch unsere Genehmigungspraxis entsprechender Satzungsregelungen haben.

I.

Das BSG hat in der Urteilsbegründung (Rz. 14) klargestellt, dass sich Selbstbehaltтарifen nur an Mitglieder richten und ausschließlich deren verursachte Leistungskosten auf den Selbstbehalt angerechnet werden dürfen. Eine Einbeziehung von Familienversicherten nach § 10 SGB V in die Tarifregelungen, d.h. eine Anrechnung von Kosten, die durch Mitversicherte verursacht wurden, wurde für unzulässig erklärt.

Das BSG hat ferner klargestellt, dass die Leistungsanspruchnahme von Mitversicherten aufgrund deren eigenen Versicherungsverhältnisses nicht zu Vor- oder Nachteilen für den Stammversicherten führen darf. Zudem richte sich § 53 Abs. 1 SGB V dem Wortlaut nach nur an "Mitglieder".

Dies hat zur Folge, dass alle Satzungsregelungen, die eine Erstreckung entsprechender Wahlтарifen auch auf Familienversicherte vorsehen, nunmehr als rechtswidrig anzusehen sind (vgl. unser Rundschreiben vom 13. März 2007, II1 – 4927.6-3709/2006 zu Punkt 2).

Demzufolge sind die Satzungsregelungen nach § 53 Abs. 1 SGB V anzupassen und die ggf. enthaltene Bezugnahme auf Mitversicherte zu streichen. Für zukünftige Fälle ist die Durchführung von Selbstbehalt-Wahlтарifen nur unter den vom BSG aufgestellten Bedingungen zulässig. Eine Rückabwicklung bereits abgeschlossener Sachverhalte/ Abrechnungszeiträume halten wir jedoch nicht für angezeigt.

## II.

Ferner möchten wir auf die vom BSG (Rz. 16-17 des Urteils) aufgezeigten Rahmenbedingungen für differenzierte Regelungen für verschiedene Personenkreise innerhalb eines Wahlтарifs sowie für die Gestaltung der Prämienhöhen hinweisen:

Grundsätzlich können Selbstbehaltтарife, wie dies auch unserer Genehmigungspraxis entspricht, bestimmte Personenkreise vorsehen, für die unterschiedliche Selbstbehalte gelten (z.B. bei einer Staffelung nach Einkommen), solange die Unterteilung sachlich gerechtfertigt ist (Rz. 15). Hierbei ist darauf zu achten, dass innerhalb einer Selbstbehalt- oder Einkommensstufe keine Ungleichbehandlung erfolgt, da andernfalls die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot verstößt.

Insbesondere sind die in der Satzungsregelung vorgesehenen Prämien (einer Einkommensstufe) grundsätzlich so zu bemessen, dass diese Prämien von vornherein mit den gesetzlichen Prämienhöchstgrenzen gem. § 53 Abs. 8 SGB V im Einklang sind und auch tatsächlich erreicht werden können. Für ein identisches Risiko (Selbstbehalt) muss auch eine identische Prämie gewährt werden.

Unter Beachtung der vorgenannten vom BSG aufgestellten Rahmenbedingungen bitten wir, Ihre Satzungsregelung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

Abschließend bitten wir innerhalb der nächsten sechs Wochen nach Zugang um kurze Bestätigung, dass künftig entsprechend des genannten BSG-Urteils verfahren wird und wann ggf. mit einer Anpassung der Satzung zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer

Beglaubigt:

Verw.-Angest.